Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 14 (1906)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Fahrpreisermässigung auf den schweizerischen Eisenbahnen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerischer Samariterbund.

Protokollanszug der Sigungen des Zentralvorstandes

vom 28. November und 15. Dezember 1905, sowie vom 11. Januar 1906.

In Ausführung des an der außerordentslichen Delegiertenversammlung vom 15. Ofstober 1905 in Aarau gefaßten Beschlusses werden die § 6, litt. e, und § 7 der Statuten des schweizerischen Samariterbundes vom 12. März 1905 wie folgt ergänzt:

§ 6, litt. c, als Schlußsat:

"Ueber die Geschäftsführung dessschen "wird ein besonderes Regulativ erlassen."

§ 7. Der erfte Satz erhält folgenden Wort-

"Die ständige Leitung des Bundes wird "einer Borortssettion übertragen, welche "auf die Dauer von drei Jahren und mit "obligatorischem Bechsel nach Ablauf dieser "Frist von der Delegiertenversammlung "gewählt wird."

Die mit obigen Ergänzungen versehenen Statuten sind von der Direktion des schweizes rischen Zentralvereins vom Roten Areuz am 21. Dezember 1905 genehmigt worden.

Als statutarische Vertreter beim Zentrals vorstand des schweizerischen Samariterbundes wurden vom Zentralverein vom Roten Kreuz gewählt die Herren

Dr. med. W. Sahli,

Dr. med. Henne-Bigius und

Dr. med. K. Forster, alle drei wohnhaft in Bern.

Zum Vizepräsidenten des Zentralvorstandes ist Herr Dr. med. Henne-Bitzins vom Vorort des schweizerischen Samariterbundes ernannt worden.

Die von der Sektion Weißlingen eingefandten neu revidierten Statuten wurden genehmigt, ebenso diejenigen der neugegründeten Sektionen Wohlen (Bern) und Wartau (St. Gallen).

Die genannten Sektionen wurden gleichszeitig in den schweizerischen Samariterbund aufgenommen und erhalten die übliche Portostreiheit.

Austritte:

1. Samariterverein Grenchen, welcher sich mit der Rot-Krenz-Settion Grenchen versichmolzen hat.

2. Samariterverein Straubenzell, der sich dem Zweigverein St. Gallen vom Roten Kreuz

anschließt.

3. Die Sektion Affoltern bei Zürich wegen zu schwachem Aktivmitgliederbestand in Auf-

löjung

Unter Aufhebung des bezüglichen Depots in Zürich wird beschlossen, sämtliche Stelette und Tabellenwerfe der Direktion des Zentralsvereins vom Roten Areuz abzutreten. Stelette und Vilderwerfe sind von nun an ausschließlich beim Zentralsekrariat des Roten Areuzes in Bern zu bestellen.

Bern, den 23. Januar 1906.

Namens des Zentralvorslandes des schweizerischen Samariferbundes,

Der Präsident: Der Sefretär: Ed. Michel. Mosimann.

Fahrpreisermäßigung auf den schweizerischen Eisenbahnen.

Nachdem dem schweizerischen Samariterbund bereits im Borjahr die Vergünstigung einsgeräumt wurde, anläßlich seiner schweizerischen Jahresversammlungen einsache Gisenbahnsbillette zur Hins und Nücksahrt benutzen zu können, ist auf ein im Sommer 1905 gestelltes gleiches Gesuch des Zentralvereins vom Noten Arenz die Antwort der Präsidialverwaltung des Verbandes schweizerischer Gisenbahnen eingelangt.

Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes hatte die Fahrtagermäßigung außer für die Versammlungen und Uebungen der eigenen Vereine auch für ihre beiden Hiltsporganisationen, den schweizerischen Militärspanitätsverein und den schweizerischen gemeinmüßigen Frauenverein, nachgesucht, in der Meisnung, daß die sämtlichen vier Verbände, die sich mit dem freiwilligen Hilfswesen befassen, in dieser Hinsicht gleich zu halten seien. Leider

ist ihrem Gesuch nur teilweise entsprochen worden, wie aus dem folgendem Schreiben der Präsidialverwaltung hervorgeht; dasselbe lautet:

Bern, den 3. Februar 1906. Un die Direktion des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Areuz, Bern.

Auf unser Schreiben Ar. 45807/II vom 20. Oftober v. J. bezugnehmend, beehren wir uns, Ihnen mitzusteilen, daß der Verband schweizerischer Eisenbahnen beschlossen hat, den schweizerischen Zeutralverein vom Noten Kreuz auf 1. März nächsthin in das Reglement betressend die Gewährung außerordentlicher Taxsbegünstigungen zum Vesuche von ichweizerischen Festen und Versammlungen, sowie von Pferderennen, vom 1. September 1905, aufzunehmen. Wir übersenden Ihnen andei zur gefälligen Kenntnisnahme zwei Exemsplare des genannten Reglements und bemerken dazu solgendes:

Die Begünstigung wird gemäß Zisser 1 des Reglements nur für allgemeine schweizerische Bersammlungen bewistigt, ausgeschlossen sind Selegiertenversammlungen: ebenso sann die Bersgünstigung sür kantonale Jahresversammlungen in Unspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Hülfsorganisation Ihres Verbandes, des schweizerischen Militärsanitätsvereins und des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, hat es die Meinung, daß deren Mitglieder von der Vegünstisgung nur zum Besuche der allgemeinen Versammlungen des Zentralvereins vom Noten Krenz und der vom lestern veranstalteten Uebungen und Kurse, nicht aber auch zur Teilnahme an ihren eigenen, besonderen Versammlungen und Veranstaltungen Webrauch zu machen berechtigt sein sollen.

Die Uebungen und Kurje anbelangend, wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Begünstigung nur dann gewährt wird, wenn diese Beranstaltungen von Ihrem Berein angeordnet und durchsgesührt werden.

Die Gesuche sind für jeden einzelnen Anlaß gemäß den Bestimmungen unter Abschnitt IV des Reglementes einzureichen.

Hochachtungsvoll

Für die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen als Präsidialverwaltung des Verbandes schweizerischer Eisenbahnen:

(sig.) Dinfelmann.

Die wichtigsten Samariterregeln für die Krankenpflege im Hause.

Aus der deutschen Zeitschrift für Samariter- und Rettungswesen. (Schluß.)

III. Das Krankenbett.

Das Bett des Kranken stehe am besten frei im Zimmer oder mit dem Kopfende der Wand zu, damit der Pfleger von allen Seiten an den Kranken herankommen kann. Betten, die wegen Raummangels mit der Längsseite an einer Wand stehen müssen, sind durch ein Brett, Teppich oder wollenes Tuch vor der ausstrahlenden Kälte der Wand zu schüßen. Für manche Kranke und speziell für Rekonvaleszenten ist die Möglichkeit, ins Freie zu sehen, sehr wohltnend.

Die Bettstelle, am zweckmäßigsten eine solche von Gisen, habe als Boden ein Gisens drahtgestecht oder noch besser einen Sprungsfederboden, darauf eine Roßhaars oder Seesgrasmatrage. Dient zur Unterlage ein Strohs

sach, so muß dieser öfters frisch gefüllt werden, seine Deffnung muß nach unten liegen. Sehr zwecknäßig sind dreiteilige Matragen, so daß das am meisten und am leichtesten geschädigte Mittelstück mit den beiden andern gewechselt werden kann.

Auf die Matraße kommt das Bettlaken, bei Schwerkranken auf dieses eine wasserdichte Unterlage, darüber noch eine leinene Unterslage, die öfters zu wechseln ist.

Jum Zudecken für die Kranken dienen 1—5, in Leinenüberzüge einzuziehende oder in Leinentücher eingenähte Wolldecken. Letztere verdienen vor wattierten Steppdecken den Vorzug. Für das Fußende kann in der ganz kalten Jahreszeit ein sogenanntes Plumeau gestattet werden; sonst sind Federbetten viel